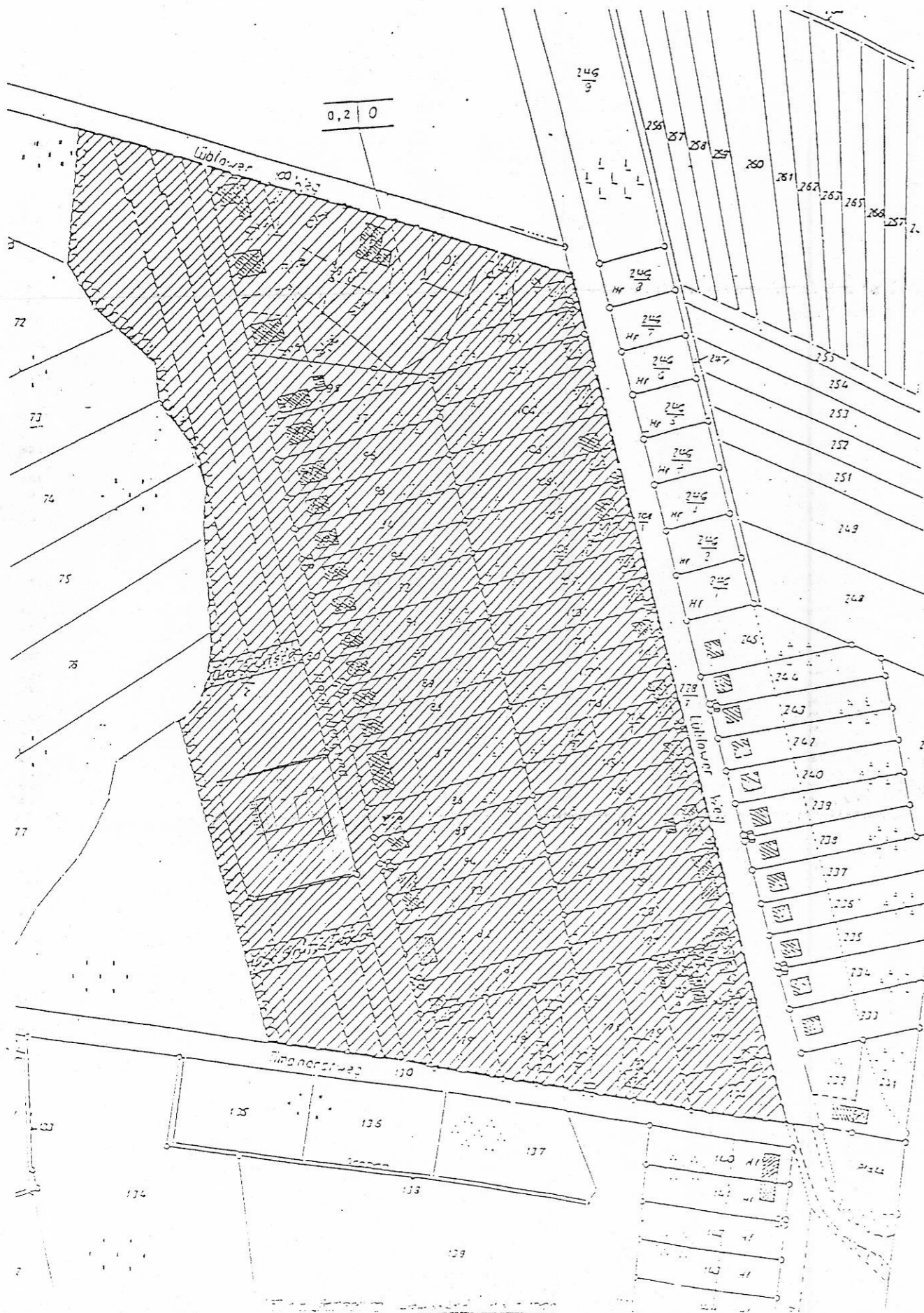


SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1-3 in Verbindung mit § 4 Abs. (2a) BauGB MaBn.Ges.

Planzeichnung

Planzeichenerklärung



1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB
 - 2.1 Maß der baulichen Nutzung nach § 16
 - 2.1.1 GRZ 0,2
 - 2.1.2 Höhe der baulichen Anlage TH mind. 2,30m bis 3,50 m über Gehweg
 - 2.2 Bauweise
 - offene Bauweise § 23 BauNVO
 - 2.3 Überbaubare Grundstücksfläche
 - baugrenze § 23 BauNVO
3. Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - 3.1 10 m öffentlicher Grünstreifen
 - 3.2 Aufforderung der vorhandenen
 - natürlichen Hecke an der Westgrenze des Geltungsbereiches ca. lfd. 100 m (Höhe Grenze Hillesheim)
 - Vervollständigung des vorhandenen Knicks am öffentlichen Weg gegenüber des Waldes (Richtung Norden) ca. lfd. 50 m
 - 3.3 Ausgleichsflächen
 - Neuanlage eines Kleinbiotops - Flur 4, Flurstück. 55 (Baum- und Gehölzpflanzung)
 - 3.4 mgl. Anzupflanzende Gehölzarten
 1. Sträucher
 - Hundstrolche (Rosa canina)
 - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
 - Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)
 - Ohrweide (Salix aurita)
 - Salweide (Salix caprea)
 - Purpurweide (Salix purpurea)
 - Holunder, schwarzer (Sambucus nigra)
 - Strauchhazel (Corylus avellana)
 - Flieder (Syringa vulgaris)
 - Felischer Jasmin (Philadelphus nidonensis var. grandiflorus)
 2. Bäume
 - Erle (Alnus gentinosa)
 - Eiche (Quercus robur)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Birke (Betula pendula)

Nutzungsschaablone
0,2 0 Grundflächen-Bauweise

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich Morgenbergweg/Lübblower Weg in Ludwigslust erlassen:

Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches Morgenbergweg/Lübblower Weg in Ludwigslust.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässige Nutzungen

Für den räumlichen Geltungsbereich wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

- Verfahrensvermerk:
1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind am Schreiben vom 3.8.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ludwigslust, 10.11.93
Ort, Datum



Unterschrift/Bürgermeister